

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Eisenach

Einziehung eines Teilbereiches der Adam-Opel-Straße gemäß § 8 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG)

Gemäß § 8 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) beabsichtigt die Stadt Eisenach nachstehend genannte Flächen einzuziehen. Bei der Einziehung handelt es sich um eine Allgemeinverfügung, durch die die gewidmete Verkehrsfläche, bzw. Teile davon, die Eigenschaft der öffentlichen Straße verliert.

Lage:

Gemeinde Eisenach

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche	Nutzung
Eisenach	46	3317/25	304 m ²	Straße
Eisenach	46	3331/5	478 m ²	Straße
Eisenach	46	3332/10	1.205 m ²	Straße
Eisenach	46	3329/12	ca. 550 m ²	Teilfläche, die auf die Verbindungsstraße entfällt

Träger der Straßenbaulast:

Stadt Eisenach

Die aufgeführten Flächen haben im Sinne des § 8 Abs. 2 ThürStrG keine öffentliche Verkehrsbedeutung. Es bestehen keine Gründe des öffentlichen Wohls an der Widmung festzuhalten. Gemäß § 8 Abs. 4 ThürStrG entfallen durch die Einziehung Gemeingebrauch und widerrufliche Sondernutzung.

Diese Allgemeinverfügung kann mit ihrer Begründung und dem Lageplan in der Stadtverwaltung Eisenach, Fachbereich Infrastruktur, Fachdienst Tiefbau, Heinrichstraße 11, 99817 Eisenach, eingesehen werden. Wenden Sie sich bitte wegen einer Terminabstimmung an Frau Kathrin Buchröder, Telefon 03691/670 847 oder per E-Mail an kathrin.buchroeder@eisenach.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ankündigung der Einziehung kann innerhalb von einem Monat, gerechnet vom Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Eisenach, Markt 1, 99817 Eisenach oder im Fachbereich Infrastruktur, Fachdienst Tiefbau, Heinrichstraße 11, 99817 Eisenach einzulegen.

gez. Christoph Ihling
Oberbürgermeister
Stadt Eisenach